



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Beschluss der Hochschulleitung über

**Maßnahmen zur Sicherung der
Standards guter wissenschaftlicher
Praxis**

bei der Betreuung von
Doktorandinnen und Doktoranden,
insbesondere im Promotionsverfahren

Universität Bayreuth,
12. Juli 2011



**Beschluss der Hochschulleitung über Maßnahmen
zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis
bei der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden,
insb. im Promotionsverfahren
in Anlehnung an die Empfehlungen der Kommission
„Selbstkontrolle in der Wissenschaft“**

Die Hochschulleitung empfiehlt

1.
eine verpflichtend im Curriculum vorgeschriebene Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten zu Beginn eines Studiums (BA, MA, Staatsexamen) und der Promotion.
2.
eine Überprüfung in allen Fakultäten dahingehend, ob sich die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden in einem Rahmen vollzieht, der die dauerhafte Vertrautheit mit den Standards guter wissenschaftlicher Praxis sicherstellt.

Dabei sind **Betreuungsangebote** unterschiedlicher Form vorstellbar, z.B. Graduierten- bzw. Promotionskollegs im Rahmen strukturierter Promotionsprogramme mit besonderer Berücksichtigung von „Mentoraten“, „mentoring groups“ oder „Thesis Advisory Committees“ oder andere Formen strukturierter Doktorandenbetreuung.

Die sog. externe Promotion ist eine legitime Form der Dissertationsentstehung. Es ist jedoch besonderes Augenmerk auf die **Einbindung externer Doktorandinnen und Doktoranden**, die nicht als wissenschaftliche Mitarbeiter tätig sind und auch keinem universitären bzw. an einer Universität angesiedelten Promotionskolleg angehören, zu legen.

3.

das Verfahren der Annahme zur Promotion zu formalisieren.

Ein schriftliches Anmeldeverfahren unter Einbindung der Fakultät (Prüfung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion, Kenntnisnahme der schriftlichen Promotionsvereinbarung zwischen der/dem betreuenden Professorin /Professor und der/dem Promovendin/Promovenden sowie gegebenenfalls einer/s zusätzlichen Betreuerin/Betreuers (Mentorat) mit Exposé und Zeitplan) schafft für alle Beteiligten Verbindlichkeit und erleichtert insbesondere den Professorinnen und Professoren den Überblick über die Zahl der Promotionsprojekte.

4.

eine regelmäßig aktualisierte Promotions- bzw. Betreuungsvereinbarung, die das Vertrauensverhältnis zwischen Promotionsbetreuer/in und Promovend/in rahmt.

Die Promotionsvereinbarung stellt für alle Beteiligten eine Orientierungshilfe bei der inhaltlichen und zeitlichen Strukturierung des Dissertationsprojektes dar.

Das Exposé eines Promotionsprojektes einschließlich eines Zeitplans sollte Teil einer Promotionsvereinbarung sein.

5.

eine Prüfung in allen Fakultäten, ob sich diejenigen, die Promotionsprojekte betreuen (in erster Linie also Professorinnen und Professoren), im Wege der gegebenenfalls normativ stabilisierten Selbstverpflichtung auf eine Höchstzahl aktuell betreuter Promotionen verständigen können.

Es liegt auf der Hand, dass mit der Zahl der Promovenden auch die Wahrscheinlichkeit steigt, weniger Zeit für die Betreuung und Bewertung der Arbeiten zur Verfügung zu haben.

Die Hochschulleitung der Universität Bayreuth wird sich im Zusammenschluss Universität Bayern e.V. dafür einsetzen, dass künftig bayernweit auf die Anzahl von Promotionen pro Professor als Leistungskriterium im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie im Kontext von inter- und intrauniversitären Mittelverteilungen verzichtet wird.

6.

in den Promotionsordnungen bestehende Dispensenregelungen zu überprüfen.

Dabei handelt es sich um die Möglichkeit, sich von bestimmten Notenerfordernissen, die eigentlich erfüllt sein müssen, befreien zu lassen.

Die Dispensengrenze sollte nicht zu niedrig angesiedelt sein. Ein Vergleich mit den Regelungen an anderen Universitäten und eine Orientierung an best-practice-Beispielen wird empfohlen.

7.

die Einführung der Pflicht zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung durch den Doktoranden bzw. die Doktorandin (anstelle einer etwaigen „ehrenwörtlichen Erklärung).

Dadurch wird die Verantwortung des Promovenden bzw. der Promovenden für die Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis unterstrichen.

Die eidesstattliche Versicherung könnte sich auch darauf erstrecken, dass die Hilfe Dritter nicht in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen wurde.

Die Universität ist gemäß Art. 64 Abs.1 Satz 5 BayHSchG berechtigt, eidesstattliche Versicherungen über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen abzunehmen. Dazu muss eine entsprechende Regelung in den Promotionsordnungen verankert werden.

Mit Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wird eine strafrechtliche Verantwortung des Promovenden für den Fall begründet, dass die von ihm gemachten Angaben nicht stimmen. Dies gilt bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Gemäß § 156 Strafgesetzbuch (StGB) ist die vorsätzlich begangene falsche Versicherung an Eides statt mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Handelt der Täter fahrlässig, tritt gemäß § 161 StGB eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

8.

die Verpflichtung zur Abgabe der Doktorarbeit auch in elektronischer Form (zusätzlich zur Druckform). Der Einsatz sinnvoller Überprüfungsmaßnahmen (z.B. Plagiatsoftware) wird empfohlen.

Die Plagiatssoftware wird in den Dekanaten zentral bereitgestellt und von dort auch den Doktorandinnen und Doktoranden zur Vorprüfung zur Verfügung gestellt.

9.

das Verfahren der Auslegung von Doktorarbeiten zu überprüfen.

Auf Verlangen soll Einsichtsberechtigten die elektronische Fassung der Doktorarbeit durch das Dekanat zur Verfügung gestellt werden.

10.

die Einführung einer erweiterten Promotionskommission (Einbezug von zwei weiteren Professorinnen und Professoren, denen die Arbeit und die Gutachten für ihre Bewertung der Notengebung zur Verfügung gestellt werden).

Sie gewährleistet, dass sich nicht nur die Gutachter des Promotionsverfahrens mit der Doktorarbeit auseinandergesetzt haben.

11.

dass die Promotionskommission (bestehend aus dem Dekan und 3-4 Mitgliedern der jeweiligen Fachgruppe) die Gutachter eines Promotionsverfahrens bestimmt.

Die kollegiale Verantwortung für das Promotionsverfahren wird dadurch gestärkt.

12.

dass bei Schnittstellen-Themen, die den Kernbereich des eigenen Fachs überschreiten, ein (Zweit-)Gutachter des anderen Faches bestellt werden soll.

Die Fundiertheit des Urteils über die Dissertation wird dadurch gestärkt.

13.

über Maßnahmen nachzudenken, die das Bewusstsein noch weiter dafür schärfen, dass die Note „summa cum laude“ die Höchstnote ist.

Dazu könnte bspw. die Einführung einer weiteren Notenstufe beitragen (etwa über die Feindifferenzierung „rite“ , „**satis bene**“ , „cum laude“ , „magna cum laude“ , „summa cum laude“), die helfen würde, die Note „magna cum laude“ (wieder) aufzuwerten.

14.

die Festlegung von fachspezifischen Kriterien, die für die Vergabe der Note „summa cum laude“ (in allen Prüfungselementen) herangezogen werden. Wenn der Erst- und Zweitgutachter die Höchstnote „summa cum laude“ vorschlägt, wird mindestens eine externe Kollegin bzw. ein externer Kollege mit einem weiteren Gutachten beauftragt.

15.

die mündliche Prüfung im Rahmen des Promotionsverfahrens (zumindest in Teilen) öffentlich durchzuführen.

Der Promotionsvortrag und die anschließende Diskussion sind öffentlich durchzuführen. Inwieweit das anschließende Prüfungsgespräch unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt wird, bleibt zu diskutieren.

Es ist daran zu denken, auf Antrag Ausnahmeregelungen (z.B. bei Patentrelevanz) vorzusehen.

Die Prüfungsöffentlichkeit steigert die Transparenz und stärkt das Vertrauen in eine Wissenschaft, die sich allein fachlichen Kriterien verpflichtet weiß.

16.

die Promotionsordnungen aller Fakultäten unter dem Aspekt der Rechtsklarheit zu sichten und gegebenenfalls zu ändern.